

**Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten  
und über die Darstellung durch Bildwerfer  
(Plakatierungsverordnung)**  
**Vom 15.05.2007**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Stadt Weismain folgende Verordnung:

**§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur nach Genehmigung an den hierfür von der Stadt Weismain zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Standorten angebracht werden.

Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Weismain vorgeführt werden.

**§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafenmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

**§ 3 Ausnahmen**

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, in folgendem Umfang für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Europawahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Bundestagswahlen 6 Wochen vor dem Wahltermin  
Landtagswahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin  
Kommunalwahlen 4 Wochen vor dem Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller  
Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei  
Volksentscheiden 4 Wochen vor AbstimmungsterminDiese Werbemittel müssten innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.
- (3) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 gestatten, wenn dadurch das Ort- und Landschaftsbild oder ein Natur, Kunst oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 ohne Genehmigung Anschläge in der Öffentlichkeit anbringt,
2. entgegen § 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen erlässt.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Weismain, den 15.05.2007

Stadt Weismain

---

(Erster Bürgermeister Peter Riedel)

**Anlage zu § 1 der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer der Stadt Weismain  
(Plakatierungsverordnung)**  
**Vom 15.05.2007**

**1. Aufstellungsorte**

Die Stadt Weismain erlaubt das Anbringen von Anschlägen (mit Hilfe von Kabelbindern) um Straßenbeleuchtungsmasten im Stadtgebiet Weismain, außer im Bereich des Marktplatzes vom Oberen Tor bis zum Kriegerdenkmal.

**2. Ausführungsbestimmungen für die Aufstellung von Werbeträgern:**

1. Vor Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung der sonstigen Werbeträger ist die Genehmigung bei der Stadt Weismain einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung besteht grundsätzlich nicht.
2. Die Stadt Weismain behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
3. Bei Plakaten o. ä. muss der haftende Veranstalter, Verleger oder Herausgeber auf dem Werbeträger eindeutig erkennbar sein. Anzugeben sind Name oder Firma und Anschrift.
4. Die Werbeträger dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt werden und sind spätestens am sechsten Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen.
5. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
6. Für die Plakatierungsgenehmigung erhebt die Stadt Weismain eine Gebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis (Kostensatzung).
7. Werbeträger, welche ohne die erforderliche Genehmigung oder außerhalb der Fristen nach Nr. 2.4 aufgestellt werden, werden durch den Stadtbauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.
8. Für Ortsvereine und örtliche Organisationen und bei Werbung für Wohltätigkeitsveranstaltungen findet die Nr. 2.6 (Gebühren), bei Wahlen findet die Nr. 1 (Aufstellungsorte) und 2.6, der Anlage zu § 1 der Plakatierungsverordnung keine Anwendung.
9. Sichtdreiecke an Kreuzungen müssen freigehalten werden.
10. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger oder Radfahrer behindern.
11. Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen.
12. Die Werbeträger sind so zu errichten und erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (z. B. kipp- und sturmsicher).
13. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zusetzen.
14. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
15. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen der Stadt Weismain ihre Gültigkeit.

Weismain, den 15.05.2007

Stadt Weismain

.....  
(Erster Bürgermeister Peter Riedel)